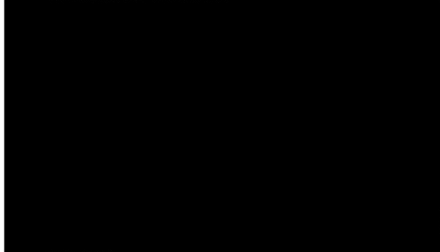




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



at.de

@fragdensta

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 27.08.2015

GESCHÄFTSZ. **IX-733/002 II#0019**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Arbeit der GIZ in Riad" [#9451]

BEZUG Mein Schreiben vom 6. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Andreesen,

Sie hatten die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Vermittlung gebeten, weil „das BMZ auf die Anfrage nicht inhaltlich geantwortet hat und der Auskunftsanspruch durch das BMZ bewusst unterlaufen wird“ und Sie dadurch Ihr Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansehen.

Die erbetene Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung liegt mir zwischenzeitlich vor.

Nach Auswertung dieser Stellungnahme sehe ich in der Bitte des Ministeriums, für die weitere Bearbeitung eine zustellfähige Postanschrift zu benennen, keinen Verstoß gegen das IFG.



Im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind für einen Antrag auf Zugang zu Informationen kaum formelle Anforderungen vorgesehen. § 7 IFG trifft Verfahrensregelungen, soweit ergänzend zu den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts überhaupt (Sonder-)Regelungen erforderlich sind.

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich nichtförmlich. Die Antragstellung ist schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) und elektronisch (§ 3a VwVfG) möglich.

§ 7 Absatz 3 Satz 1 IFG regelt das Verfahren zur Auskunftserteilung und erlaubt die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form. Die Bestimmung der verwendeten Auskunftsform steht im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle. Anders als § 1 Absatz 2 Satz 2 sieht § 7 Absatz 3 Satz 1 IFG kein Wahlrecht des Antragstellers vor (Schoch, IFG, Rdnr. 75 zu § 7).

Einfache Auskünfte kann die Behörde auch unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilen (vgl. amtliche Begründung zu § 7 Abs. 3 IFG, BT-Drs. 15/4493, S. 15). Der Informationszugang wird hier regelmäßig zu erteilen sein, auch wenn der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt.

Nach Auffassung des Gesetzgebers sind einfache Auskünfte vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand. Hierzu werden regelmäßig aber neben mündlichen auch einfache schriftliche Auskünfte zählen. Ob eine Auskunft einfach ist, ist Einzelfallfrage. Entscheidend ist u.a. der notwendige Verwaltungsaufwand, nicht der – im Ergebnis nach intensiver Recherche mitunter gleichwohl überschaubare – Umfang der Auskunft.

Für die Erteilung einfacher Auskünfte ohne teilweise Ablehnung, die ohne Drittbeteiligung und kostenfrei erfolgen kann, dürften Identität des Antragstellers und zustellungstaugliche Adresse i. d. R. unerheblich sein. Etwas anderes gilt, wenn rechtsmittelfähige Bescheide zu erstellen sind, deren Bekanntgabe mit Blick auf Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein muss, weil

- die Auskunft gebührenpflichtig ist,
- Belange Dritter betroffen sind,
- eine Auskunftserteilung zu verweigern bzw. zu beschränken ist, weil ein Ausnahmegrund vorliegt.

Hier ist die Feststellung der Identität des Antragstellers Voraussetzung für die weitere Bearbeitung.



Das Ministerium war vorliegend gehalten, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens um eine zustellfähige Postanschrift zu bitten.

Das BMZ hat in seiner Stellungnahme im Übrigen darauf hingewiesen, dass nach der Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 3 IFG querulatorische Anträge weder entgegengenommen noch bearbeitet werden müssten. Nach Auffassung des BMZ erfüllen Ihre Anträge in ihrer Gesamtheit die Kriterien des Rechtsmissbrauches. Das BMZ hat mir mitgeteilt, dass BMZ und GIZ daher auf weitere von Mitgliedern des Recherchenetzwerkes GIZ Insider gestellte Anträge nicht mehr reagieren wollen.

Das IFG enthält selbst zwar keine Missbrauchsklausel. Von einer expliziten Regelung wurde abgesehen. Der Gesetzgeber hat die Frage des Rechtsmissbrauches jedoch gesehen und in der Gesetzesbegründung angesprochen: „Bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des Rechtsmissbrauches werden querulatorische Anträge weder entgegengenommen noch bearbeitet“ (vgl. BT-Drs. 15/4993, S. 16). Sofern zahlreiche und umfangreiche Schreiben offensichtlich dem Zweck dienen sollten, die Aufgabenwahrnehmung einer Behörde gezielt zu blockieren, wäre eine querulatorische und rechtsmissbräuchliche Antragstellung anzunehmen. Mit Blick auf Zahl und Umfang der Anträge erscheint es jedenfalls nicht als abwegig, wenn das BMZ hier eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung sieht, auch wenn die Konturen des Rechtsmissbrauches im IFG-Kontext mangels verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt sind.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.